

## B-6 WEITERE BAUZONEN

*Geändert mit Richtplananpassung 2022*

### Ausgangslage und Erläuterungen

Neben den Wohn-, Misch- und Arbeitszonen sieht das Planungs- und Baugesetz auch noch weitere Bauzonen vor, welche zum Siedlungsgebiet zu zählen sind:

- Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen
- Intensiverholungszone (z.B. Tourismuszone, Campingzone, Golfzone u.ä.)
- Grünzonen

Für diese weiteren Bauzonen kann der langfristige Bedarf – im Gegensatz zu den Wohn-, Misch- und Arbeitszonen – nicht genau prognostiziert werden.

Für die Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen wurden die heute bekannten grösseren Vorhaben im Richtplan als Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) bezeichnet. Darüber hinaus steht ein Kontingent an zusätzlichem Siedlungserweiterungsgebiet zur Verfügung (vgl. Beschluss B-2.3).

Die bestehenden Anlagen von kantonaler Bedeutung sind bereits heute im Richtplan bezeichnet.

Für neue Intensiverholungszone sind im Richtplan keine Flächen bezeichnet, sondern lediglich mögliche Standorte. Für diese Nutzungen sind zusätzliche Siedlungserweiterungen bedarfs- und projektbezogen zu planen. Dabei sind für ihre Dimensionierung und Standortwahl ebenfalls die Grundprinzipien der häuslichen Bodennutzung und einer Abstimmung mit dem Verkehr zu berücksichtigen.

### Beschlüsse

#### B-6.1 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

- a) Für Vorhaben von kommunaler Bedeutung ist der Bedarf nachzuweisen. Lage und Dimensionierung der Zone erfolgen auf der Basis des vorgesehenen Nutzungszwecks.
- b) Für Vorhaben von überkommunaler Bedeutung ist eine Standortevaluation nötig. Lage und Dimensionierung der Zone erfolgen auf der Basis von groben Projektannahmen.
- c) Für alle Vorhaben ist gemäss der vorgesehenen Nutzung eine optimale Abstimmung mit dem Verkehr sicherzustellen (insb. Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem Rad- und Fussverkehr).
- d) Die Schaffung der notwendigen Zonen erfolgt gemäss folgender Prioritätenordnung:
  - primär sind Standorte in den bestehenden Bauzonen zu prüfen (z.B. mittels Umzonungen);
  - sekundär sind vorgesehene Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) zu beanspruchen;
  - tertiär kann das hierfür vorgesehene Flächenkontingent beansprucht werden (Beschluss B-2.3).

#### B-6.2 Tourismus- und Freizeitzone

- a) Die Planung von neuen Zonen erfolgt auf der Basis eines vorgängig zu erstellenden Konzepts. Umfang und Aussagentiefe dieses Konzepts richten sich nach der Nutzungsart- und -intensität des Vorhabens und werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen definiert.
- b) Für alle Vorhaben ist gemäss vorgesehener Nutzung eine optimale Abstimmung mit dem Verkehr sicherzustellen (insb. Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem Rad- und Fussverkehr). Bei Standorten innerhalb von BLN-Gebieten muss eine gute landschaftliche Integration sichergestellt werden.

c) Folgende Standorte sind für Tourismus- und Freizeitzone vorgesehen:

Nr.	Bezeichnung	Funktion, Erläuterung	Koordinationsstand
B-6.2-01	Unteriberg, Ochsenboden	Erweiterung Golfplatz Ybrig	Vororientierung
B-6.2-02	Schwyz, Wintersried	Erweiterung Sportanlage Wintersried	Festsetzung
B-6.2-03	Reichenburg, Hirschensee	Intensiverholungszone	Festsetzung

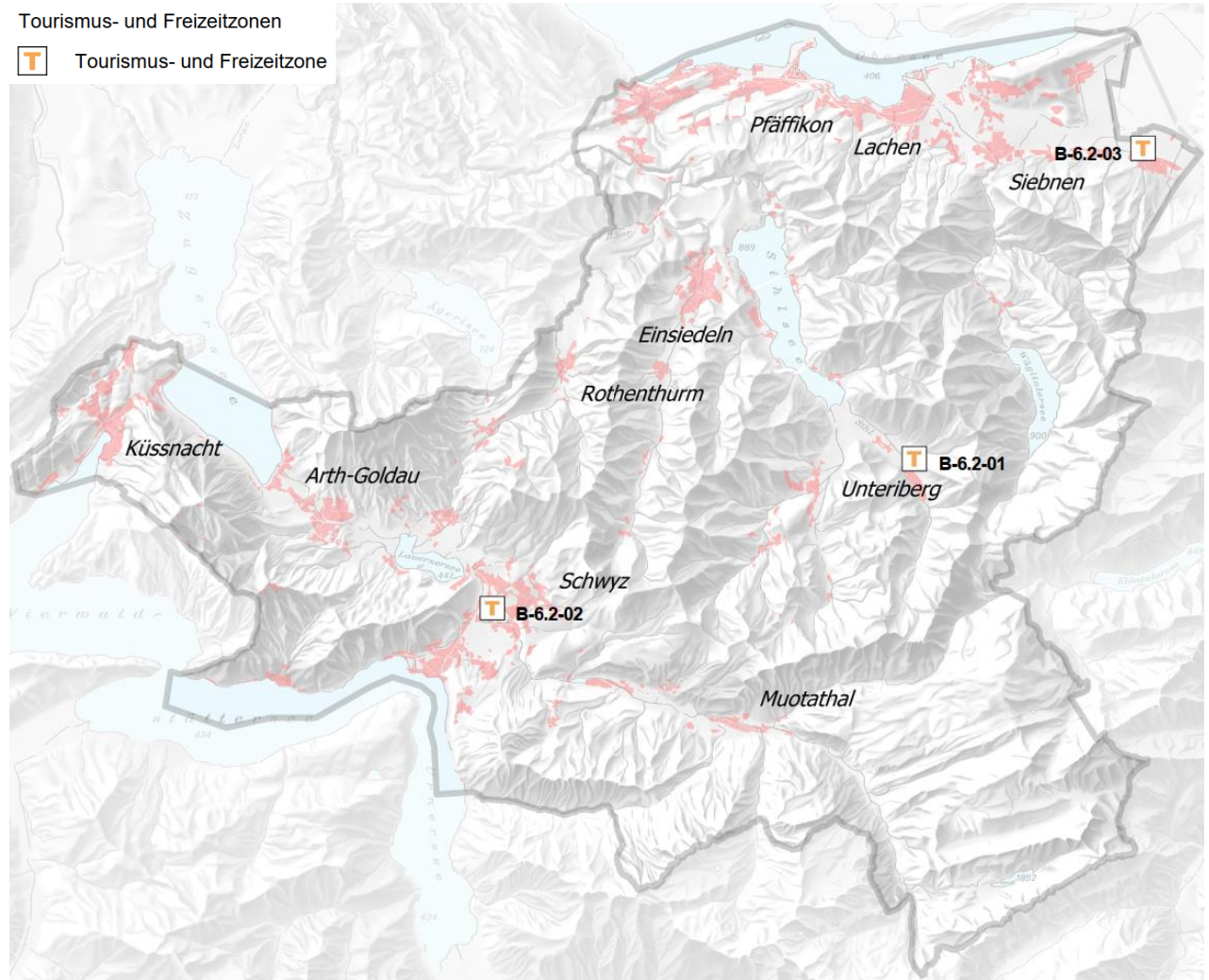
### **B-6.3 Grünzonen (eingeschränkte Bauzonen)**

Grünzonen werden im Rahmen der ordentlichen kommunalen Nutzungsplanung behandelt.

### **B-6.4 Verfahren**

- a) Die Schaffung neuer Zonen erfolgt im Rahmen von Teil- oder Gesamtrevisionen der kommunalen Nutzungsplanung.
- b) Zonen bis zu einer Grösse von 1.5 ha werden im Richtplan als Siedlungsgebiet fortgeschrieben. Für grössere Zonen ist eine Richtplananpassung des Siedlungsgebiets nötig.
- c) Bei Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen sind Art. 30 Abs. 1 bis RPV sowie der Beschluss L-4 zu berücksichtigen. Kompensationsmassnahmen sind im Rahmen der betroffenen Nutzungsplanung festzulegen.

## Thematische Karte



Standorte für Tourismus- und Freizeitzeiten

## Massnahmen

- -

## Hinweise / Grundlagen

- Kantonale Raumentwicklungsstrategie

## Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung resp. gemäss Einzelbeschlüssen falls explizit angegeben

Federführung: ARE

Beteiligte: Gemeinden